

5/SN-290/ME 1 von 6



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 7.347/53-I 6/92

An das
Präsidium des Nationalrats

W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi.	124-GE/19. P2
Datum: 6. NOV. 1992	
Verteilt 1.2. Nov. 1992	Ba

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

H. Kaye

Betrifft: Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das Arbeitsverfassungsgesetz und das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden (Beschäftigungssicherungsgesetz-BSG).

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf die Entschließung des Nationalrats vom 6.7.1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

4. November 1992

Für den Bundesminister:

M o l t e r e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 7.347/53-I 6/92

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Arbeitsmarktförderungsgesetz, das
Arbeitsverfassungsgesetz und das
Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden
(Beschäftigungssicherungsgesetz-BSG).

zu Z. 34.401/6-3a/92

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf das Schreiben vom 8. Oktober 1992 zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Art 1 Z 2 (§ 45a)

Gemäß § 45a des Entwurfs haben die Arbeitgeber das nach dem Standort des Betriebes zuständige Arbeitsamt durch schriftliche Anzeige unter bestimmten Voraussetzungen von einer beabsichtigten Auflösung von Arbeitsverhältnissen zu verständigen. Diese Anzeige ist gemäß § 45a Abs 2 des Entwurfs mindestens 30 Tage vor der ersten Auflösung eines Arbeitsverhältnisses zu erstatten, wobei diese Verpflichtung auch bei Insolvenz besteht und im Fall des Konkurses vom Masseverwalter zu erfüllen ist. Dadurch wird jedoch das dem Masseverwalter durch § 25 KO eingeräumte (außerordentliche) Kündigungsrecht eingeschränkt, weil ihm die zur Entscheidung, ob und welche Arbeitsver-

- 2 -

hältnisse gelöst werden, eingeräumte Monatsfrist nicht mehr zur Verfügung steht. Der Masseverwalter müßte daher bereits zum Zeitpunkt der Konkurseröffnung die Anzeige gemäß § 45a Abs 1 des Entwurfs erstatten oder aber die vorherige Zustimmung des Landesarbeitsamtes gemäß § 45a Abs 8 des Entwurfs einholen. Eine Verpflichtung zur Anzeige gemäß Abs 1 auch bei Insolvenz ist daher bedenklich. Denkbar wäre eine Bestimmung dahingehend, daß bei Insolvenz diese Anzeige unmittelbar vor bzw gleichzeitig mit der Auflösungserklärung erstattet wird, wobei jedoch vorgesehen werden könnte, daß die Beendigung des Arbeitsverhältnisses frühestens 30 Tage nach dieser Anzeige eintritt (vgl zur Übereinstimmung mit der Richtlinie 75/129/EWG Ziniel in Rungaldier, Das österreichische Arbeitsrecht und das Recht der EG, 286).

Abschließend darf bemerkt werden, daß den Erläuterungen keine Angaben über die durch die neuen Möglichkeiten der Rechtsunwirksamkeit von Kündigungen (Art II Z 5) entstehende Mehrbelastung für die Gerichte zu entnehmen sind.

4. November 1992

Für den Bundesminister:

M o l t e r e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

